

## Die zweite Kriegsanleihe.

Äußerungen des Vizegouverneurs Dr. Karl Ritter v. Beth.

Der Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter v. Beth hat gestern die Vertreter der Presse empfangen. Bei dieser Gelegenheit hielt der Vizegouverneur eine Ansprache, in der er daran erinnerte, daß er bei dem Empfange vor sechs Monaten der Ueberzeugung von einem glänzenden Erfolg der ersten Kriegsanleihe Ausdruck gegeben habe. Das schließliche Resultat habe aber alle Erwartungen übertroffen. Die Emission der zweiten Kriegsanleihe erfolge unter vielfach günstigeren Verhältnissen. Sechs Monate hätten wir durchgehalten und mehr als je herrsche volle Zuversicht darüber, daß wir zum endgiltigen Siege gelangen werden. Die militärische Lage sei außerordentlich günstig, und was die wirtschaftliche Situation anbelange, so könne man wohl sagen, daß ein Staat nichts zu befürchten habe, der bereits neun Monate einen so furchtbaren Krieg erfolgreich führe und sechs Monate nach der Subskription auf eine Anleihe von über zwei Milliarden in einer so finanziell starken Stellung sei, welche die Emission einer zweiten Kriegsanleihe gestatte, an deren abermals glänzenden Erfolg er nicht zweifle.

Vizegouverneur Dr. v. Beth sprach schließlich im Namen der Regierung und im eigenen Namen der Presse für ihre Mitwirkung an dem Erfolge der Kriegsanleihe den Dank aus.

### Die bevorstehende Subskription.

Heute wird der Prospekt auf die neue fünfjährige Kriegsanleihe verläutbart, deren Gesamtbetrag auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden wird. Die Subskription beginnt am 8. Mai und wird Samstag den 29. Mai 12 Uhr mittags geschlossen. Der Subskriptionspreis beträgt 95 Prozent, so daß sich die Rentabilität, wenn man die zehnjährige Laufzeit und die Kurzdifferenz in Anrechnung bringt, auf zirka 6,2 Prozent stellt. Diese Verzinsung, die für ein Jahrzehnt zugesichert wird, muß als sehr günstig bezeichnet werden. Daß die neuen Titres eine Laufzeit von zehn Jahren haben gegenüber einer solchen von bloß fünf Jahren bei der ersten Kriegsanleihe, wird sie sicherlich außerordentlich begünstigen. Die Einzahlungstermine wurden derart festgesetzt, daß sie bis Ende September d. J. schelloniert werden. Bei Zeichnungen über 200 Kronen sind nämlich bei der Anmeldung 10 Prozent des Nennwertes, am 26. Juni und 27. Juli je 25 Prozent, am 27. August 20 Prozent und am 24. September 1915 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen. Dieser weiten Schellonierung war es zuzuschreiben, daß die deutsche Kriegsanleihe einen so großartigen Erfolg gehabt hat, da sie auch den kapitalschwächeren Emissionen die Möglichkeit der Anschaffung von Kriegsanleihe gibt. Uebrigens haben im Deutschen Reich die Voreinzahlungen einen großen Umfang angenommen, und das gleiche läßt sich wohl auch bei uns erhoffen.

Günstigere Ausichten der zweiten Kriegsanleihe werden auch durch die Lombardierungsbestimmungen geschaffen, die den Erwerbern der Titres der zweiten Kriegsanleihe in erhöhtem Maße als bei der ersten Kriegsanleihe entgegenkommen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren nämlich gegen Hinterlegung der Obligationen der Kriegsanleihe, beziehungsweise der Interimscheine als Pfand Darlehen zu einem um ein halbes Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskompeziensfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt bis auf weiteres mindestens jedoch bis 24. September 1916 in Kraft. Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskompeziensfuß auch auf andere bei ihnen behebende Wertpapiere Darlehen, insofern der zu hebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient. Für persönliche solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis mindestens 24. September 1916 eingeräumt. Auf Verlangen wird bei Darlehensgewährungen innerhalb der obigen Einzahlungstermine statt des jeweiligen Eskompeziensfußes der fixe Zinsfuß von 5 Prozent pro anno zugesichert.

Die Kriegsdarlehenskasse ist, wie schon berichtet, weiters ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, unter Beobachtung der in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsprinzipien auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten, Darlehen zu gewähren. So hat Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel die Frage der Mobilisierung der Hypotheken durch die Kriegsdarlehenskasse in glüklichster Weise gelöst. Diese Maßnahme, welche die Mobilisierung der Sparkassenveranlagungen erreicht, wird denn auch mit lebhafter Genehmigung begrüßt. Bei der ersten Kriegsanleihe haben die Sparkassen 450 Millionen Kronen gezeichnet, ein Ergebnis, das wahrlich bei der zweiten Kriegsanleihe noch überboten werden wird. Zu diesem Schlusse berechtigen die Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht hat, wo bei der ersten Kriegsanleihe von den Sparkassen 900 Millionen Mark, bei der zweiten Kriegsanleihe 1000 Millionen Mark gezeichnet wurden. Bei dem Anlagekapital von zwanzig

Milliarden Mark ist das also etwa das Zehntel des Kapitals! Und nach Ansicht von maßgebenden deutschen Finanzkreisen war damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Sparkassen noch keineswegs erschöpft! In Oesterreich liegen die Verhältnisse gegenwärtig gänzlich anders. Den Sparkassen und insbesondere auch den Vorschußkassen sind riesige Einlagen zugeflossen, und insbesondere bei den letzteren sind zweifellos Thekaurundungen ausschließlich zum Zwecke der Veranlagung in den Titres der neuen Kriegsanleihe seit langem erfolgt. Schon dadurch allein werden große Beträge für die Kriegsanleihe frei. Unter diesen Umständen war es ein Gebot der Vorsicht, die Mobilisierung der Hypothekendarlehen zu sichern. Aber es ist noch ein anderes wesentliches Moment in Betracht zu ziehen. Für den Erfolg der Kriegsanleihe fällt zweifellos die starke Verlesung des Grundbesitzes ins Gewicht. Nun sind die Hypothekarforderungen gedacht zugunsten der Gläubiger. Sie bilden einen Rückhalt bei der Annahme von Darlehen seitens des Grundbesitzes eben durch die den Insinuen gewährte Möglichkeit, die Hypothekendarlehen mobilisieren zu können. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßnahme indirekt von größtem Einfluß auf die Aktion ist, welche eine Verleugung größten Stils des Grundbesitzes an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe zum Gegenstande hat. Es bedarf ja keines Hinweises darauf, daß die Verhältnisse des Grundbesitzes gegenwärtig ganz ausgezeichnete sind, da er die alten Vorräte zu hohen Preisen absetzen konnte und daher über riesige Barbeträge verfügt. Zu bemerken ist, daß für die Lombardierung von Hypothekendarlehen nur die ersten Sätze in Betracht kommen und daß die grundbücherliche Vormerkung der Verpfändung der Hypotheken gebührenfrei ist.